

07.12.93**Empfehlungen**
der AusschüsseR - AS - Fz - Inzu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen und anderen
Gesetzen
(Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 - KostRÄndG 1994)

Der **federführende Rechtsausschuß** (R),
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS),
der **Finanzausschuß** (Fz) und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu
nehmen:Zu dem Gesetzentwurf insgesamt (Sozialgerichtliche Verfahren)

AS
Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Kostenregelungen und Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens, wo sie sozialpolitisch nicht gerechtfertigt sind, zu überprüfen und entsprechende Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vorzunehmen. Dabei muß die besondere Bedeutung der Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens im Hinblick auf die soziale Lage der Klägerinnen und Kläger berücksichtigt werden.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1993

Begründung:

Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist grundsätzlich kostenfrei. Die durch das Kostenrechtsänderungsgesetz vorgesehenen Änderungen - insbesondere für Sachverständige und Dolmetscher - schlagen voll auf den Fiskus durch.

Die Kostenfreiheit für kassenärztliche und kassenzahnärztliche Verfahren bedeutet eine sozialpolitisch ungerechtfertigte Privilegierung der Ärzte gegenüber anderen freien Berufen.

Im übrigen ist auch eine Unterliegensgebühr oder eine entsprechende Ausgestaltung der Kostenauflegung wegen mutwilliger Prozeßführung zu prüfen, sowie die vom Bundesrat bereits mit BR-Drucks. 599/89 (Beschluß) geforderte deutliche Änderung der Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zu entrichtenden Gebühr auch durch den Gesetzgeber voranzutreiben.

Zu diesen Bereichen sind Regelungen beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bereits erarbeitet.

R
Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Kostenregelungen und Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens darauf zu überprüfen, wo sie sozialpolitisch nicht gerechtfertigt sind, und entsprechende Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes vorzuschlagen.

Begründung:

Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist grundsätzlich kostenfrei. Die durch das Kostenrechtsänderungsgesetz vorgesehenen Änderungen - insbesondere für Sachverständige und Dolmetscher - schlagen voll auf den Fiskus durch.

Die Kostenfreiheit für kassenärztliche und kassenzahnärztliche Verfahren bedeutet eine sozialpolitisch ungerechtfertigte Privilegierung der Ärzte gegenüber anderen freien Berufen.

Im übrigen ist auch eine Unterliegensgebühr oder eine entsprechende Ausgestaltung der Kostenauflegung wegen mutwilliger Prozeßführung zu prüfen, sowie die vom Bundesrat bereits mit BR-Drucks. 599/89 (Beschluß) geforderte deutliche Änderung der Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zu entrichtenden Gebühr auch durch den Gesetzgeber voranzutreiben.

Zu diesen Bereichen sind Regelungen beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bereits erarbeitet.

R 3. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 a - neu - (§ 2 Abs. 1 GKG)

In Artikel 1 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kassen" die Wörter "; dies gilt nicht für die Bundespost" eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "Bundesbahn und Bundespost sind" durch die Wörter "Die Bundesbahn ist" ersetzt.'

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, die persönliche Gebührenbefreiung der Deutschen Bundespost aufzuheben. Dieses Sondervermögen des Bundes ist nach dem Poststrukturgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) in die Teilsondervermögen der drei Unternehmen DBP-TELEKOM, -POSTDIENST und -POSTBANK aufgeteilt worden, um den Anforderungen einer Wettbewerbswirtschaft besser gerecht werden zu können. Die Unternehmen stehen heute weitgehend im Wettbewerb. Damit bestehen kaum noch Unterschiede zu privatwirtschaftlich organisierten Staatsunternehmen, denen das Gerichtskostenrecht keine Gebührenfreiheit einräumt. Im Hinblick auf die öffentliche Diskussion über Chancen und Vorteile einer Privatisierung der DBP-Unternehmen ist davon auszugehen, daß es in absehbarer Zeit zu einer Privatisierung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der drei Unternehmen kommen wird. Deshalb erscheint es sinnvoll, den Abbau des Kostenprivilegs nicht an der Aufteilung zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereich zu orientieren. Eine entsprechende Differenzierung wäre auch wegen der mit diesem Entwurf verfolgten Vereinfachung des Kostenrechts schwer zu vereinbaren. Im übrigen ist das Kostenprivileg der Deutschen Bundespost aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht geboten. Schließlich gewähren sich die drei Postunternehmen auch untereinander keine Gebührenbefreiung (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 PostVerfG).

[Entfällt bei Nichtannahme von Ziffer 4] Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 11 Abs. 3 Satz 1 GKG) und Abs. 2 (Nummer 1640 bis 1642, 1800 bis 1804, 2400, 4230, 4305, 6321, 6323, [6523, 6533, 6541, 6551, 6561, 6601] 6703, 7401, 7403, 7405, 7603, 7710 und der Anlage 1 - zu § 11 Abs. 1 GKG (Kostenverzeichnis))

Fz
Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 5

4. In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b ist die Angabe "20 Deutsche Mark" durch die Angabe "35 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Als Folge

ist Artikel 1 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In den Nummern 1640 bis 1642, 1800 bis 1804, 2400, 6321, 6323, 6703, 7401, 7403, 7405 und 7603 ist jeweils die Angabe "20 DM" durch die Angabe "35 DM" zu ersetzen.
- b) In den Nummern 4230, 4305 und 7710 ist jeweils die Angabe "25 DM" durch die Angabe "35 DM" zu ersetzen.
- c) In den Nummern 6523, 6533, 6541, 6551, 6561 und 6601 ist jeweils die Festgebühr entsprechend anzuheben.

Begründung:

- a) Die im Entwurf vorgesehene Mindestgebühr reicht offensichtlich nicht aus, um in den in Betracht kommenden Fällen den jeweils erforderlichen Aufwand und die Mühewaltung des Gerichts abzudecken. Eine Anhebung der Mindestgebühr auf 35 DM ist geboten, um den Grad der Kostendeckung zu verbessern.

b) Zu den Folgeänderungen:

Anpassung der im Kostenverzeichnis bestimmten Festgebühren in Höhe von 20 DM und 25 DM an die Mindestgebühr in Höhe von 35 DM in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 11 Abs. 3 Satz 1 GKG).

R
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 4

5. In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b ist die Angabe "20 Deutsche Mark" durch die Angabe "30 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Als Folge

ist Artikel 1 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In den Nummern 1640 bis 1642, 1800 bis 1804, 2400, 6321, 6323, 6703, 7401, 7403, 7405 und 7603 ist jeweils die Angabe "20 DM" durch die Angabe "30 DM" zu ersetzen.
- b) In den Nummern 4230, 4305 und 7710 ist jeweils die Angabe "25 DM" durch die Angabe "30 DM" zu ersetzen.

Begründung:

- a) Die im Entwurf vorgesehene Mindestgebühr reicht offensichtlich nicht aus, um in den in Betracht kommenden Fällen den jeweils erforderlichen Aufwand und die Mühewaltung des Gerichts abzudecken. Eine Anhebung der Mindestgebühr auf 30 DM ist geboten, um den Grad der Kostendeckung zu verbessern.

b) Zu den Folgeänderungen:

Anpassung der im Kostenverzeichnis bestimmten Festgebühren in Höhe von 20 DM und 25 DM an die Mindestgebühr in Höhe von 30 DM in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 11 Abs. 3 Satz 1 GKG).

Bei den Nummern 6321, 6323, 7401, 7403 und 7405 handelt sich zudem um eine Anpassung an die in Strafsachen für vergleichbare Fälle (z. B. Nummern 6523, 6533, 6541, 6551, 6561 und 6601) vorgesehene Festgebühr.

R 6. Zu Artikel 1 Abs. 2 (Nummer 6110 der Anlage 1 - zu § 11 Abs. 1 GKG - (Kostenverzeichnis))

In Artikel 1 Abs. 2 ist in Nummer 6110 die Angabe "70 DM" durch die Angabe "80 DM", die Angabe "140 DM" durch die Angabe "160 DM", die Angabe "280 DM" durch die Angabe "320 DM" und die Angabe "420 DM" durch die Angabe "480 DM" zu ersetzen.

Begründung:

Die Gebühren in Strafsachen sind seit 1957 nur einmal, und zwar um 20 % durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986, erhöht worden. Im gleichen Zeitraum sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten um 160 % gestiegen. Auch die Verteidigergebühren sind seitdem um ein Vielfaches angehoben worden. Es ist daher notwendig, die Gebühren in Strafsachen (Offizialverfahren) überproportional zu erhöhen. Selbst mit den jetzt vorgeschlagenen Gebührenbeträgen wird die gerichtliche Tätigkeit in diesen Verfahren auch nicht annähernd abgegolten, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, daß die Hauptverhandlungen in den letzten Jahren allgemein schwieriger geworden sind und länger dauern. Soweit die Heranziehung von Verurteilten zur Kostentragung aus Gründen der Resozialisierung unzumutbar ist, wird hiervon weiterhin abgesehen werden. In den übrigen Fällen aber ist eine angemessenere Beteiligung der Verurteilten an dem gerichtlichen Kostenaufwand geboten.

- In 7. Zu Artikel 1 Abs. 2 (Nummer 9008 der Anlage 1 - zu § 11 Abs. 1 GKG - (Kostenverzeichnis))

In Artikel 1 Abs. 2 sind in Nummer 9008 Buchstabe a in der Spalte "Höhe" nach den Wörtern "in voller Höhe" die Wörter ", mindestens 50 DM" anzufügen.

Begründung:

Der Aufwand zur Feststellung der Kosten für die Beförderung von Personen ist insbesondere bei Beförderung über kürzere Entfernungen unverhältnismäßig hoch. Der entstehende Aufwand bindet nicht selten unnötig die Arbeitszeit von Angehörigen des Polizeivollzugs, die gehalten sind, sämtliche Strecken, die mit den beförderten Personen zurückgelegt werden, mit Angaben zur Entfernung und zu sonst für die Kostenermittlung notwendigen Umständen zu erfassen und abzurechnen. Erschwerend kommt hinzu, daß auch Sammelbeförderungen durchgeführt werden, die nicht dasselbe Verfahren betreffen. Die notwendige Verwaltungsarbeit geht im Ergebnis zu Lasten der Erfüllung polizeilicher Fachaufgaben.

Eine Pauschalierung des Mindestbetrages für die zu erstattenden Auslagen entlastet den Polizeivollzug. Angesichts des bei der Beförderung von Personen und der anschließenden Abrechnung dieses Vorganges entstehenden personellen Aufwands ist die Festsetzung eines Pauschalbetrags in der vorgesehenen Höhe dem Beschuldigten/Betroffenen auch zumutbar, wenn die Beförderung über kürzere Entfernungen erfolgt.

- R 8. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 01 - neu - (§ 11 Abs. 1 KostO)

In Artikel 2 Abs. 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kassen" die Wörter "; dies gilt nicht für die Bundespost" eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "Bundesbahn und Bundespost sind" durch die Wörter "Die Bundesbahn ist" ersetzt.'

Begründung:

Auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll der Deutschen Bundespost keine persönliche Gebührenbefreiung mehr gewährt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 a - neu (§ 2 Abs. 1 GKG) wird verwiesen.

Zu Artikel 2 Abs. 1	Nr. 4 Buchstabe a	(§ 32 Satz 1 KostO),
	Nr. 5	(§ 33 Satz 1 KostO),
	Nr. 9	(§ 56 KostO),
	Nr. 11	(§ 72 KostO),
	Nr. 12	(§ 73 Satz 1 KostO),
	Nr. 14	(§ 84 Abs. 4 und 5 Satz 1 KostO),
	Nr. 15	(§ 89 Abs. 1 KostO),
	Nr. 17	(§ 126 Abs. 3 Satz 1 KostO) und
Abs. 2		(Anlage zur Kostenordnung (Gebührentabelle))

Fz
Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 10

9. a) In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 ist jeweils die Angabe "20 Deutsche Mark" durch die Angabe "35 Deutsche Mark" und in Nummer 14 Buchstabe a die Zahl "20" durch die Zahl "35" zu ersetzen.
- b) In Artikel 2 Nr. 9, 11, 12, 14 Buchstabe b, Nr. 15 und 17 ist jeweils die Angabe "25 Deutsche Mark" durch die Angabe "35 Deutsche Mark" zu ersetzen.
- c) In Artikel 2 Abs. 2 ist in der ersten Spalte der Gebührentabelle die Zahl "20" durch die Zahl "35" und die Zahl "35" durch die Zahl "45" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Mindestgebühr reicht offensichtlich nicht aus, um in den in Betracht kommenden Fällen den jeweils erforderlichen Aufwand und die Mühewaltung des Gerichts (Notars) abzudecken. Eine Anhebung der Mindestgebühr auf 35 DM ist geboten, um den Grad der Kostendeckung zu verbessern. In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a § 84 Abs. 4 KostO ist der Mindestbetrag des Betragsrahmens entsprechend anzuheben.

Zugleich handelt es sich um eine Anpassung an die Mindestgebühr des Gerichtskostengesetzes (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs - § 11 Abs. 3 Satz 1 GKG -).

R
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 9

10. a) In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 ist jeweils die Angabe "20 Deutsche Mark" durch die Angabe "30 Deutsche Mark" und in Nummer 14 Buchstabe a die Zahl "20" durch die Zahl "30" zu ersetzen.
- b) In Artikel 2 Nr. 9, 11, 12, 14 Buchstabe b, Nr. 15 und 17 ist jeweils die Angabe "25 Deutsche Mark" durch die Angabe "30 Deutsche Mark" zu ersetzen.
- c) In Artikel 2 Abs. 2 ist in der ersten Spalte der Gebührentabelle die Zahl "20" durch die Zahl "30" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Mindestgebühr reicht offensichtlich nicht aus, um in den in Betracht kommenden Fällen den jeweils erforderlichen Aufwand und die Mühewaltung des Gerichts (Notars) abzudecken. Eine Anhebung der Mindestgebühr auf 30 DM ist geboten, um den Grad der Kostendeckung zu verbessern. In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a § 84 Abs. 4 KostO ist der Mindestbetrag des Betragsrahmens entsprechend anzuheben.

Zugleich handelt es sich um eine Anpassung an die Mindestgebühr des Gerichtskostengesetzes (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs - § 11 Abs. 3 Satz 1 GKG -).

R 11. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 12 (§ 73 KostO)

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

'12. § 73 wird wie folgt gefaßt:

"§ 73

Abschriften und Ausdrücke

(1) Für die Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch werden erhoben

1. für unbeglaubigte Abschriften eine Gebühr von 30 Deutsche Mark;
2. für beglaubigte Abschriften eine Gebühr von 40 Deutsche Mark.

(2) Für die Erteilung von Ausdrucken aus dem maschinell geführten Grundbuch werden erhoben

1. für Ausdrücke eine Gebühr von 30 Deutsche Mark;
2. für amtliche Ausdrücke eine Gebühr von 40 Deutsche Mark.

(3) Für die Ergänzung oder Bestätigung von Abschriften nach Absatz 1 und von Ausdrucken nach Absatz 2 wird dieselbe Gebühr wie für die Erteilung erhoben.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 werden Schreibauslagen nicht erhoben.

(5) Für die Erteilung von Abschriften, Auskünften und Mitteilungen nach § 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(6) Für die Erteilung eines Ausdrucks aus einem maschinell geführten Verzeichnis, das der Auffindung der Grundbuchblätter dient, wird eine Gebühr von 30 Deutsche Mark erhoben."

Begründung:

Nach § 131 GBO in der Fassung des Artikel 1 Nummer 30 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - RegVBG) - BT-Drucksache 12/5553 - soll bei dem maschinell geführten Grundbuch an die Stelle der Abschrift der Ausdruck und an die Stelle der beglaubigten Abschrift der amtliche Ausdruck treten. Artikel 11 Nr. 2 dieses Entwurfs sieht lediglich vor, durch eine entsprechende Ergänzung des § 73 (neuer Satz 3) KostO zu klären, daß für den amtlichen Ausdruck aus dem EDV-Grundbuch die gleichen Kosten anfallen wie für Abschriften aus dem Papiergrundbuch. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird dieses Ziel nicht erreicht. Da der Ausdruck - mangels einer entsprechenden kostenrechtlichen Gleichstellungsbestimmung - nicht als Abschrift im Sinne des § 136 KostO anzusehen ist, könnten keine Schreibauslagen berechnet werden. Es ist deshalb zweckmäßig, für die genannten Ausdrücke Festgebühren einzuführen, die auch die Schreibauslagen abgelten.

Nach dem Äquivalenzprinzip und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist auch für die herkömmlichen beglaubigten und unbeglaubigten Abschriften aus dem Papiergrundbuch die Erhebung von Festgebühren geboten. Diese Abschriften werden - anders als früher - nahezu ausnahmslos im Kopierverfahren hergestellt. Der mit der Erteilung der Abschrift verbundene Arbeits- und Sachaufwand fällt im Hinblick auf die erforderlichen Vor- und Nacharbeiten und die Versendung der Schriftstücke (Portokosten) im wesentlichen unabhängig von der Seitenzahl des Grundbuchblattes an. Insbesondere bei unbeglaubigten Abschriften, für die meistens nur Beträge von 5 DM bis 10 DM erhoben werden können, besteht derzeit eine ganz erhebliche Kostenunterdeckung.

Einsichtnehmer in das Grundbuch machen in zunehmendem Maße von der Möglichkeit Gebrauch, sich die maschinell geführten Eigentümerverzeichnisse oder andere Suchverzeichnisse ausdrucken zu lassen, statt - wie bisher - Grundbuchauszüge zu beantragen. Insbesondere bei Wohnungs- und Teileigentumsrechten sind diese Ausdrücke sehr umfangreich (häufig 100 und mehr Blätter). Nach geltendem Recht können hierfür weder Gebühren noch Schreibauflagen berechnet werden. Im Hinblick auf die schwierige Haushaltslage der Länder und den erforderlichen Arbeitsaufwand ist es nicht mehr zu rechtfertigen, Leistungen in diesem Umfang kostenlos zu erbringen. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch für die EDV-Ausdrücke aus Suchverzeichnissen eine angemessene Gebühr vorzusehen.

R 12. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 15 (§ 89 KostO)

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 15 ist wie folgt zu fassen:

'15. § 89 wird wie folgt gefaßt:

"§ 89

Abschriften und Ausdrücke

(1) Für die Erteilung von Abschriften aus den in diesem Abschnitt genannten Registern und die Erteilung von Ausdrücken aus diesen Registern, die maschinell geführt werden, gilt § 73 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(2) Für Bescheinigungen aus den genannten Registern wird die Mindestgebühr (§ 33) erhoben.

(3) Bescheinigungen nach § 66 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind frei von Gebühren und Schreibaufwendungen.

(4) § 73 Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Auf die Begründung zum Vorschlag zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 12 (§ 73 KostO) wird Bezug genommen.

Eine Festgebühr ist insbesondere für die herkömmliche unbeglaubigte Abschrift aus dem Papierregister erforderlich. Insoweit fallen derzeit in aller Regel nur Beträge von 1 DM bis 3 DM an, deren Einziehung wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands in der Regel unterbleibt, sofern sie nicht in einem vereinfachten Verfahren (z.B. in Kostenmarken) entrichtet werden können.

R 13. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 20 (§ 137 Nr. 2 KostO)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 20 sind in § 137 Nr. 2 nach dem Wort "Zustellungsurkunde" die Wörter "oder durch Einschreiben gegen Rückschein" einzufügen.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat durch Artikel 3 Abs. 2 Nr. 10 des am 26.11.1993 beschlossenen Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - RegVBG) - BR-Drucks. 862/93 - in die Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung - Grundbuchverordnung (GBV) - einen neuen § 49a eingefügt. Danach soll der Grundpfandrechtsbrief durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben versandt werden, wenn er nicht ausgehändigt wird. Die Landesjustizverwaltungen können ein anderes Versendungsverfahren bestimmen. Bestehende Anordnungen bleiben unberührt.

Während bei der Versendung durch die Post mit Zustellungsurkunde die entstehenden Auslagen nach der für § 137 Abs. 2 KostO vorgesehenen Fassung erhoben werden können, müßten sie bei der Versendung durch die Post mit Einschreiben gegen Rückschein unberechnet bleiben. Ein Grund für diese unterschiedliche Sachbehandlung liegt nicht vor. § 137 Nr. 2 KostO sollte deshalb - entsprechend der Fassung der

Nr. 9002 KV-GKG - um die Wörter "oder durch Einschreiben gegen Rückschein" erweitert werden und damit auch die Erhebung der durch den Versand mit Einschreiben gegen Rückschein entstehenden Postgebühren zulassen.

R 14. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 22 a - neu - (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KostO)

In Artikel 2 Abs. 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22 a einzufügen:

'22 a. In § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Anstalt" die Wörter "mit Ausnahme der Bundespost" eingefügt.'

Begründung:

Die Gebührenfreiheit der Deutschen Bundespost soll u.a. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgehoben werden. Auf den Antrag zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 0 - neu - (§ 11 Abs. 1 KostO) wird verwiesen.

Dementsprechend ist auch die Begünstigung der Bundespost bei den Notargebühren aufzuheben.

R 15. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 01 - neu - (§ 8 Abs. 1 GvKostG)

In Artikel 3 Abs. 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kassen" die Wörter "; dies gilt nicht für die Bundespost" eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "Bundesbahn und Bundespost sind" durch die Wörter "Die Bundesbahn ist" ersetzt.'

Begründung:

Die Gebührenbefreiung der Deutschen Bundespost soll auch bei den Gerichtsvollzieherkosten aufgehoben werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 a - neu - (§ 2 Abs. 1 GKG) wird verwiesen.

Fz
R

16. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 13 Abs. 1 GvKostG) und
Anlage 2 - zu Artikel 3 Abs. 2 - (Anlage - zu § 13 Abs. 1 GvKostG -)

In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b ist § 13 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert
bis 1.000 Deutsche Mark 30 Deutsche Mark
und
bis 2.000 Deutsche Mark 40 Deutsche Mark.
Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis DM	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... DM	um ... DM
20.000	2.000	20
100.000	5.000	20
über		
100.000	10.000	20

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 100.000 Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigelegt. "

Als Folge

ist in Anlage 2 (zu Artikel 3 Abs. 2) die Anlage (zu § 13 Abs. 1) wie folgt zu fassen:

"Anlage (zu § 13 Abs. 1)

Gegen- standswert bis DM	Gebühr DM
1.000	30
2.000	40
4.000	60
6.000	80
8.000	100
10.000	120
12.000	140
14.000	160
16.000	180
18.000	200
20.000	220
25.000	240
30.000	260
35.000	280

Gegen- standswert bis DM	Gebühr DM
40.000	300
45.000	320
50.000	340
55.000	360
60.000	380
65.000	400
70.000	420
75.000	440
80.000	460
85.000	480
90.000	500
95.000	520
100.000	540

"

Begründung:

Die in dem Entwurf vorgesehene Erhöhung der Gebühren der Gerichtsvollzieher reicht nicht aus, um den besonders hohen Zuschußbedarf in diesem Bereich auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Die Gebühreneinnahmen decken kaum noch und überschreiten in manchen Ländern schon die den Gerichtsvollziehern zu gewährende Bürokostenentschädigung und Anspornvergütung. Das hat zur Folge, daß die gesamte Besoldung der Gerichtsvollzieher nahezu voll aus der Staatskasse finanziert werden muß.

Durch die in dem Entwurf vorgesehenen strukturellen Maßnahmen sind lediglich Gebührenmehreinnahmen von rd. 18 % zu erwarten. Die notwendige Verbesserung der Kostendeckung im Bereich des Gerichtsvollzieherkostengesetzes wird dadurch nicht erreicht. Es müssen deshalb auch die seit 1984 im wesentlichen unveränderten Wertgebühren linear erhöht werden.

Durch die vorgeschlagene Fassung der Gebührentabelle des § 13 Abs. 1 GvKostG sollen die Wertgebühren um etwa 36 % angehoben werden. Die vorgesehene Eingangsgebühr von 30 DM ist im Hinblick auf den bei einer vollständigen Erledigung des Auftrags erforderlichen Arbeits- und Sachaufwand gerechtfertigt und zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades auch dringend geboten. In den meisten Fällen kann ohnehin nur die Hälfte oder ein Viertel der vollen Gebühr erhoben werden, weil der Pfändungsversuch erfolglos bleibt oder sich der Auftrag vorzeitig erledigt. Da in dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher eine Mindestgebühr nicht vorgesehen ist, würden in diesen Fällen die Leistungen des Gerichtsvollziehers bei geringen Werten nur unzureichend abgegolten. Diese Fälle sind häufig, weil Gläubiger höherer Forderungen den Vollstreckungsauftrag oft auf einen Teilbetrag beschränken.

Um die Rechtsanwendung zu vereinfachen, wird ferner eine Verringerung der Wertstufen vorgeschlagen (bei Gegenstandswerten bis 100.000 DM von 55 auf 27 Wertstufen).

Die Erhöhungen der Wertgebühren bis zu einem Gegenstandswert von 100.000 DM ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Gegenstandswert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM
500	15	30
1.000	20	30
2.000	30	40
3.000	40	60
4.000	50	60
5.000	60	80
6.000	70	80
7.000	80	100
8.000	90	100
9.000	100	120
10.000	110	120
12.000	120	140
14.000	130	160
16.000	140	180
18.000	150	200
20.000	160	220
22.000	170	240
24.000	180	240
25.000	190	240
26.000	190	260
28.000	200	260
30.000	210	260
32.000	220	280
34.000	230	280
35.000	240	280
36.000	240	300
38.000	250	300
40.000	260	300
42.000	270	320
44.000	280	320
45.000	290	320
46.000	290	340
48.000	300	340
50.000	310	340
52.000	320	360
54.000	330	360
55.000	340	360
56.000	340	380
58.000	350	380
60.000	360	380
62.000	370	400
64.000	380	400
65.000	390	400
66.000	390	420
68.000	400	420
70.000	410	420
72.000	420	440
74.000	430	440
75.000	440	440

Gegenstandswert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM
76.000	440	460
78.000	450	460
80.000	460	460
82.000	470	480
84.000	480	480
85.000	490	480
86.000	490	500
88.000	500	500
90.000	510	500
92.000	520	520
94.000	530	520
95.000	540	520
96.000	540	540
98.000	550	540
100.000	560	540

Auf der Grundlage von Schätzungen ist davon auszugehen, daß die Gebühreneinnahmen der Gerichtsvollzieher etwa zu 75 % aus Wertgebühren und etwa zu 25 % aus Festgebühren erzielt werden. Die Festgebühren dürften nach dem Entwurf im Durchschnitt um etwa 50 % erhöht werden. Die vorgeschlagene neue Tabelle für Wertgebühren führt damit zusammen mit den Erhöhungen der Festgebühren im Ergebnis zu Gebührenmehreinnahmen von ca. 40 %.

R 17. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b - neu - (§ 4 JVKostO)

Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "oder angefertigt" durch die Wörter ", angefertigt oder per Telefax übermittelt" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absatz 3 und 4.'

Begründung:

Zu a): wie Gesetzentwurf

Zu b): Gegenwärtig werden für einfache Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden, als Schreibaussagen 1 Deutsche Mark je Seite, höchstens - bei fünf und mehr Seiten - 5 Deutsche Mark je Entscheidung erhoben. Dieser Auslagenersatz reicht nicht aus, den mit der Erteilung der Abschriften verbundenen Aufwand auch nur annähernd abzudecken. Regelmäßig werden folgende Arbeitsgänge erforderlich: Heraussuchen der Entscheidung, Prüfung ihrer Eignung auf Veröffentlichung, Herstellung einer wegen des Datenschutzes anonymisierten Abschrift, Fertigung des als Kostenrechnung dienenden Anschreibens, Versendung (mit Portokosten), Benachrichtigung der zuständigen Kasse, Überwachung des Zahlungseinganges. Die Selbstkosten hierfür betragen ein Vielfaches der zu erhebenden Auslagen. Die vorgeschlagene ersatzlose Streichung des § 4 Abs. 3 würde dazu führen, daß in allen Fällen des § 4 JVKostO der Regelsatz von 1 Deutschen Mark für die ersten fünfzig Seiten und 0,30 Deutsche Mark für jede weitere Seite (§ 4 Abs. 2 JVKostO i.V.m. § 136 Abs. 3 KostO) ohne Höchstgrenze anzusetzen ist. Dies wäre sowohl aus Gründen der Gleichbehandlung als auch aus Kostendeckungsgesichtspunkten geboten.

R 18. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 a - neu - (§ 8 Abs. 1 JVKostO)

In Artikel 4 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort "Kassen" die Wörter "; dies gilt nicht für die Bundespost" eingefügt.'

Begründung:

Auch in Justizverwaltungsangelegenheiten soll die Gebührenfreiheit der Deutschen Bundespost aufgehoben werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 a - neu - (§ 2 Abs. 1 GKG) wird verwiesen.

R 19. Zu Artikel 4 Abs. 2 Nr. 4 (Nummer 4 der Anlage - zu § 2 Abs. 1 JVKostO - (Gebührenverzeichnis))

Artikel 4 Abs. 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
"4.	Vereidigung, Ermächtigung	
a)	Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern	50 bis 300 DM
	Die Vereidigung von Richtern oder Justizbeamten als Dolmetscher oder Übersetzer ist gebührenfrei.	
b)	Ermächtigung von Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefaßt sind	50 bis 300 DM

Die Gebühren zu Buchstaben a und b werden nicht nebeneinander erhoben."

Begründung:

Für die allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern sieht das geltende Recht eine Gebühr in Höhe von 10 DM vor. Die im Entwurf vorgeschlagene Anhebung auf 15 DM ist unzureichend. Sie berücksichtigt nicht, daß Entscheidungen über Anträge auf allgemeine Vereidigung einen erheblichen Arbeitsaufwand verursachen, weil die Behörden der Justizverwaltung die persönliche und fachliche Eignung eines jeden Antragstellers umfassend zu prüfen haben. Zur Verbesserung der Kostendeckungsquote soll daher eine Rahmengebühr von 50 bis 300 DM eingeführt werden, die eine dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdende Gebührenbemessung ermöglicht.

Durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) ist die frühere Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses mit Wirkung vom 1. Januar 1987 aufgehoben worden. Seither kann in einigen Ländern für die den Behörden der Justizverwaltung obliegende Ermächtigung von Übersetzern, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung fremdsprachiger Urkunden zu bestätigen (vgl. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942, RGBl. I S. 609), keine Gebühr erhoben werden. Da in jüngster Zeit ein Anstieg der Anträge auf Ermächtigung von Übersetzern zu verzeichnen ist, erscheint es sachgerecht, insoweit einen Gebührentatbestand einzuführen.

Der mit der Erteilung von Ermächtigungen entstehende Verwaltungsaufwand entspricht weitgehend demjenigen, der mit der allgemeinen Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern verbunden ist. Es soll daher auch für die Ermächtigung eine Rahmengebühr von 50 bis 300 DM eingeführt werden, um eine im Einzelfall angemessene Gebührenerhebung zu gewährleisten.

Da in einigen Ländern die Ermächtigung von der allgemeinen Vereidigung mitumfaßt wird, bedarf es der Klarstellung, daß die Gebühren nach den Buchstaben a und b nicht nebeneinander erhoben werden können.

Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 9 - neu - (§ 17 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 ZSEG)

R 20. '9. § 17 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für Dritte, die auf Grund eines Beweis Zwecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde

1. Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98 a der Strafprozeßordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungsbehörde abwenden,
2. Auskunft erteilen oder
3. durch die Herstellung von Festverbindungen einschließlich der Einrichtung von Zeitleitungen oder in sonstiger Weise die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs ermöglichen (§ 100 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung),

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß."

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs sind in allgemeinen Tarifen vorgesehene Entgelte nur für die Benutzung von Festverbindungen zu ersetzen.""

Begründung:

Nach Erfahrungen der Praxis bedarf es der Klarstellung im Gesetz, daß sich die Entschädigung für Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausschließlich nach dem ZSEG richtet, ausgenommen die Entschädigung für die Benutzung von Festverbindungen. Nur für diese sollen die in den Tarifen dafür vorgesehenen Entgelte maßgebend sein.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dieser Klarstellung. Sie sollen insbesondere Meinungsverschiedenheiten darüber die Grundlage entziehen, ob die Aufschaltung bei der Vermittlungsstelle (Netzknoten), d.h. die Herstellung einer Festverbindung, die dem Bedarfsträger die Überwachung des Fernmeldeverkehrs in seinen Diensträumen ermöglicht, und die ebenfalls der Überwachung dienende Einrichtung der Zeitleitung nur nach § 17 a Abs. 1 bis 3 ZSEG zu entschädigen ist, wie es ein Teil der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte annimmt, oder ob hierfür ein Entgelt nach Tarifen der Deutschen Bundespost Telekom zu entrichten ist, was insbesondere diese für rechtens hält. Die Klarstellung ist dringend erforderlich, weil die Divergenzen bereits zu Maßnahmen geführt haben, die die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden behindern.

In Absatz 1 wird durch den neugefaßten Satz 1 klargestellt, daß die Betreiber von Fernmeldeanlagen zum Zwecke der Überwachung des Fernmeldeverkehrs auch verpflichtet sind, die notwendigen Übertragungswege zu den Bedarfsträgern herzustellen, um diesen eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Dazu gehören auch Festverbindungen, die der Zuführung der Zeitansage dienen. Für diese wie für alle anderen zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlichen Leistungen sollen die Deutsche Bundespost Telekom und jeder andere Betreiber von Fernmeldeanlagen nicht die in ihren allgemeinen Tarifen vorgesehenen Entgelte beanspruchen können; ihnen sind nach § 17 a Abs. 3 lediglich der mit der Erbringung dieser Leistungen verbundene Zeitaufwand sowie nach § 11 etwa anfallende Auslagen zu erstatten. Dies entspricht der Systematik des Gesetzes, das für alle Berechtigten, seien sie Zeugen, Sachverständige oder Dritte im Sinne des § 17 a, nur die gesetzlich bestimmte Entschädigung vorsieht, die im Einzelfall hinter der Vergütung zurückbleiben kann, die in anderen Fällen nach Tarifen oder aus sonstigen Gründen für eine gleiche Leistung geschuldet wird. So werden auch Sachverständige, deren Vergütung sich außerhalb des Anwendungsbereichs des ZSEG nach einer Gebührenordnung bemißt, ausschließlich nach den - regelmäßig geringeren - Sätzen des ZSEG entschädigt. Die Verantwortung gegenüber einem erstattungspflichtigen Kostenschuldner und auch die Rücksichtnahme auf die Belange des Fiskus gebieten es, hieran auch hinsichtlich des hier in Rede stehenden Sachverhalts festzuhalten. Es besteht daher kein Anlaß, die in den allgemeinen Tarifen der Deutschen Bundespost Telekom und ande-

rer Netzbetreiber vorgesehenen Entgelte zur Richtschnur für die Bemessung der Entschädigung zu erheben. Dieser Fall soll - wie der neugefaßte Absatz 6 klarstellt - auf die tatsächliche Benutzung von Festverbindungen beschränkt bleiben, um insoweit eine angemessene Erstattung der den Netzbetreibern bei der Überwachung entstehenden Kosten sicherzustellen.

In 21. Die Empfehlung des Rechtsausschusses*) zu § 17a Abs. 1 Satz 1 ist um folgende Nummer 4 zu ergänzen:

"4. durch fernmeldetechnische Maßnahmen die Ermittlung

- a) von im Fernmeldeverkehr benutzten Hauptanschlüssen ermöglichen (Fangeinrichtung),
- b) der von einem Hauptanschluß hergestellten Verbindungen im Fernmeldeverkehr ermöglichen (Zählvergleichseinrichtung),".

Als Folge

ist in der Empfehlung des Rechtsausschusses in Nummer 2 das Wort "oder"
durch ein Komma und in Nummer 3 das Komma
durch das Wort "oder"
zu ersetzen.

Begründung:

Ergänzt wird Satz 1 um die Nummer 4, die die Anwendung der Vorschrift auf Fangschaltungen und Zählvergleichseinrichtungen im Fernmeldeverkehr erstreckt. Derartige technische Vorkehrungen werden für die Ermittlung anonymer oder pseudonymer Telefonanrufer und für die Beweissicherung bei Telefongesprächen in Strafsachen eingesetzt. Die Aufnahme dieser Instrumente in den Katalog des § 17a Abs. 1 Satz 1 ermöglicht es zugleich, die aufgewendeten Kosten als Auslagen nach der Anlage zum Gerichtskostengesetz zur Erstattung zu stellen.

*) Sollte der Empfehlung des Rechtsausschusses zu Ziffer 20 nicht gefolgt werden, ist das Anliegen redaktionell in den derzeitigen Wortlaut des § 17a Abs. 1 Satz 1 aufzunehmen.

Zu Artikel 7 insgesamt (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

- R 22. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit die seit 1. Januar 1987 eingetretene Preis- und Einkommensentwicklung es erforderlich macht, die Gebühren der Rechtsanwälte über den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Umfang hinaus anzuheben.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht bei den Rechtsanwälten eine lineare Erhöhung der Rahmengebühren um ca. 15 % und der Wertgebühren um ca. 4,4 % vor. Die vorgeschlagene Anpassung hat eine Einkommensverbesserung von rd. 6,5 % (zuzüglich ca. 2 % durch strukturelle Maßnahmen) zur Folge.

Bei der Anhebung der Wertgebühren um nur ca. 4,4 % wurde berücksichtigt, daß infolge der gestiegenen Lebenshaltungskosten auch die Streitwerte gestiegen sind und dies bereits zu einer Verbesserung des Einkommens aus Wertgebühren geführt hat. Der Bundesrat hat - auch im Hinblick auf die Degression der Gebührentabelle - Zweifel, ob die vorgesehene Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren ausreichend ist, um den zwischenzeitlichen Anstieg der Lebenshaltungskosten auszugleichen. Nach seiner Auffassung besteht insoweit noch Prüfungsbedarf.

- R 23. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Wertstufenstruktur in der Gebührentabelle zu § 11 Abs. 1 und in der Tabelle in § 123 zu überprüfen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Wertstufen entsprechen den für das Gerichtskostengesetz vorgesehenen. Diese gleiche Tabellenstruktur ist zwar für die Wert- und Kostenfestsetzung wünschenswert. Die Befürchtungen aus der Anwaltschaft, daß sich die weiten Sprünge der Wertstufen insbesondere für Anwälte mit einer bestimmten Mandantenstruktur nachteilig auswirken würden, sollten aber zu einer Überprüfung der Wertstufen der Tabellen zu § 11 Abs. 1 und in § 123 BRAGO Veranlassung geben.

- R 24. Zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 26 Satz 4 BRAGO)

Artikel 7 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Neuregelung ist nicht notwendig und würde zu erheblichen Verzögerungen und Unsicherheiten im Kostenfestsetzungs- und Kostenerstattungsverfahren führen. Zugleich würde sie eine weitere Belastung der Rechtsanwälte und der Gerichte mit sich bringen. Nach den Erfahrungen der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis würde eine derartige Regelung geradezu einen Anreiz bieten, um in jedem in Betracht kommenden Fall gegenüber dem Rechtsanwalt und im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 19 BRAGO) auch gegenüber dem Gericht Einwände geltend zu machen. Zudem wäre die Regelung in der Praxis schwer handhabbar, weil sie Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten mit sich brächte. Die bisherige Pauschalregelung, die sich in langjähriger Handhabung bewährt hat und auch von den Gerichten nicht beanstandet worden ist, sollte deshalb beibehalten werden.

R	25. Zu Artikel 7 Abs. 1	Nr. 25 Buchstabe c	(§ 83 Abs. 3 BRAGO),
		26 Buchstabe a und b	(§ 84 Abs. 1 und 2 BRAGO),
		27 Buchstabe d	(§ 85 Abs. 4 BRAGO),
		28 Buchstabe c	(§ 86 Abs. 4 BRAGO),
		30	(§ 90 Abs. 1 BRAGO),
		35 Buchstabe a	(§ 97 Abs. 1 Satz 3 BRAGO)

Artikel 7 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

1. Nummer 25 Buchstabe c ist zu streichen.
2. In Nummer 26 sind in den Buchstaben a und b jeweils die Wörter
"; § 83 Abs. 3 ist anzuwenden" zu streichen.
3. In Nummer 27 Buchstabe d ist § 85 Abs. 4 wie folgt zu fassen:
"(4) Im Falle des Absatzes 3 ist § 84 Abs. 2 entsprechend anzuwenden."
4. Nummer 28 Buchstabe c ist zu streichen.
5. Nummer 30 ist wie folgt zu fassen:
'30. In § 90 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 84" durch die Angabe
"§ 83 Abs. 1" ersetzt.'
6. Nummer 35 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf in Artikel 7 Nr. 25 Buchstabe c, Nr. 26 Buchstabe a und b, Nr. 28 Buchstabe c, Nr. 30 und 35 Buchstabe a vorgeschlagene Erhöhung der Gebührenrahmen um 25 % in den Fällen der §§ 83 ff. BRAGO, wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet und der allgemeine Gebührenrahmen deshalb nicht ausreicht, um die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwaltes angemessen zu entgelten, sollte entfallen.

Sinn der Betragsrahmengebührenregelung in den §§ 83 ff. ist gerade, daß der obere Rahmen dazu dient, auch die umfangreiche Tätigkeit des Verteidigers, die in Haftsachen entstehen kann, angemessen zu entgelten. Wenn der Betragsrahmen nicht mehr ausreicht, ist dieser zu erhöhen. Das geschieht bereits in Artikel 7 Nr. 25 ff. Der zusätzlichen Erhöhung des oberen Rahmens um 25 % bedarf es daher nicht.

Die vom Gesetzentwurf gleichwohl vorgeschlagene zusätzliche Erhöhung läßt darüber hinaus eine zusätzliche Belastung der Kostenbeamten und der Rechtsmittelgerichte in Kostensachen erwarten, da ein Verteidiger, dessen Mandant sich in Haft befindet, möglichst versuchen wird, den zusätzlichen Betragsrahmen in Anspruch zu nehmen, ggf. im Rechtsmittelweg. Diese zusätzliche Arbeitsbelastung der Kostenbeamten und Gerichte muß vermieden werden.

R 26. Zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe b (§ 84 Abs. 2 BRAGO)

In Artikel 7 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe b sind in § 84 Abs. 2 die Wörter "seine Mitwirkung war für die Einstellung oder Erledigung nicht ursächlich" durch die Wörter "ein Beitrag zur Förderung des Verfahrens ist nicht ersichtlich" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf in § 84 Abs. 2 BRAGO vorgesehene Formulierung "es sei denn, seine Mitwirkung war für die Einstellung oder Erledigung nicht ursächlich" würde es zukünftig notwendig machen, in jedem Einzelfall in eine aufwendige Kausalitätsprüfung einzutreten, in der ein zusätzliches Streitpotential steckt. Um diese Schwierigkeiten bei der Bearbeitung zu verringern, sollen die Voraussetzungen für die Gebührenverbesserung wie vorgeschlagen vereinfacht werden.

R 27. Zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 35 a - neu - (§ 101 Abs. 2 BRAGO)

In Artikel 7 Abs. 1 ist nach Nummer 35 folgende Nummer 35 a einzufügen:

'35 a. In § 101 Abs. 2 wird die Angabe "den §§ 97 und 99" durch die Angabe "§ 97" ersetzt und werden die Wörter "oder Pauschalvergütung" gestrichen.'

Begründung:

Nach § 101 Abs. 2 BRAGO unterbleibt die Anrechnung von Zahlungen des Beschuldigten auf die Vergütung des Rechtsanwalts, die dieser nach den §§ 97 und 99 BRAGO aus der Staatskasse erhalten hat, soweit der Rechtsanwalt durch diese insgesamt weniger als den doppelten Betrag der ihm nach den §§ 97 und 99 BRAGO zustehenden Gebühr oder Pauschalvergütung erhalten würde.

Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß sich ein Rechtsanwalt in den Fällen, in denen das Oberlandesgericht ihm eine Pauschalvergütung nach § 99 BRAGO aus der Staatskasse bewilligt, nur Zahlungen des Beschuldigten oder eines Dritten anrechnen lassen muß, die über den doppelten Betrag der Pauschalvergütung hinausgehen.

R 28. Zu Artikel 8 Abs. 8 a - neu - (§ 63 SGG)

In Artikel 8 ist nach Absatz 8 folgender Absatz 8 a einzufügen:

'(8 a) In § 63 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "sind" die Wörter "den Beteiligten" eingefügt.'

Begründung:

Nach § 63 Abs. 1 SGG sind Ladungen stets zuzustellen; dies gilt auch für die Ladung der Zeugen und Sachverständigen. In der Praxis werden diesen Personen Ladungen regelmäßig durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt (§ 63 Abs. 2 SGG i.V.m. § 3 VwZG). Dadurch entstehen erhebliche Kosten - das Auftragsentgelt für Postzustellungsaufträge ist mit Wirkung vom 1. Juli 1992 von 6 auf 9 DM erhöht worden -, die wegen der grundsätzlichen Kostenfreiheit des Verfahrens vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit den Ländern zur Last fallen. Diese Kosten können nachhaltig verringert werden, wenn die Regelung des § 377 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung fände; nach der genannten Vorschrift, die sich in Verfahren vor den Zivilgerichten bewährt hat, sind Ladungen an Zeugen und Sachverständige (§ 402 ZPO) formlos zu übersenden, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die starren Zustellungsvorschriften des geltenden Rechts durch eine flexible Regelung ersetzt werden, die es den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ermöglicht, die förmliche Zustellung von Ladungen auf Fälle zu beschränken, in denen sie geboten erscheint, um das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen sicherzustellen.

Die Einfügung der Worte "den Beteiligten" soll deutlich machen, daß § 63 Abs. 1 SGG künftig nur Ladungen der in § 69 SGG genannten Verfahrensbeteiligten erfassen soll. Für die Ladung der Zeugen und Sachverständigen soll aufgrund der Verweisung in § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG die Vorschrift des § 377 Abs. 1 Satz 2 ZPO maßgebend sein.

R 29. Zu Artikel 8 Abs. 9 Nr. 1 (Artikel 7 § 2 FamRÄndG)

In Artikel 8 Abs. 9 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- '1. Die Betragsrahmen werden jeweils geändert von "10 bis 500 Deutsche Mark" in "30 bis 600 Deutsche Mark".'

Begründung:

Die in Artikel 7 § 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes enthaltenen Betragsrahmen von 10 bis 500 Deutsche Mark sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1962 nicht geändert worden. Während der Gesetzentwurf sich auf eine Anhebung der Mindestbeträge beschränken will, hält der Bundesrat insgesamt eine Erweiterung des Betragsrahmens für erforderlich, um den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand auch im Hinblick auf die seit 1962 eingetretenen Kostensteigerungen angemessener abgelten zu können.

R 30. Zu Artikel 8 Abs. 11 (§ 77 a EheG)

In Artikel 8 Abs. 11 ist in § 77 a die Angabe "20 bis 500 Deutsche Mark" durch die Angabe "30 bis 600 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung:

Der in § 77 a des Ehegesetzes enthaltene Betragsrahmen von 10 bis 500 Deutsche Mark ist seit Inkrafttreten dieser Bestimmung am 11. Januar 1962 nicht geändert worden. Während der Gesetzentwurf sich auf eine Anhebung des Mindestbetrages beschränken will, hält der Bundesrat insgesamt eine Erweiterung des Betragsrahmens für erforderlich, um den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand auch im Hinblick auf die seit 1962 eingetretenen Kostensteigerungen angemessener abgelten zu können.